

Websites kann man
nicht angreifen –
attackieren aber sehr wohl.

VON THOMAS HÖHNE



ILLUSTRATION: JÖRG WOLLMANN

Demo mit Netz

Stell dir vor, es ist Demo, und keiner geht hin“ – aber sie findet trotzdem statt! Wie das? Internet macht's möglich. Einen politisch bewegten deutschen Bürger störte es, dass die Lufthansa an der Beförderung abgeschobener Ausländer mitwirkte und daran verdiente. Da er gleichzeitig erkannte, dass die Lufthansa zusehends ihre Buchungen online abwickelte, hatte er die subversive Idee, die Lufthansa auf diesem Geschäftsfeld zu treffen.

Internetdemo. Am 20.6.2001 hielt die Lufthansa in Köln ihre Hauptversammlung ab. Neben der Demonstration vor Ort sollte auch im Internet demonstriert werden. Zeitgleich zur Eröffnungsrede des Vorstandsvorsitzenden der Lufthansa AG war ein massenhafter Zugriff in winzigen zeitlichen Abständen auf die Website der Lufthansa geplant. Zu diesem Zweck hatte der Chefdemonstrant sogar eine spezielle Software entwickeln lassen. Diese garantierte, dass die Zugriffsgeschwindigkeit auf die Website der Lufthansa weitaus höher war, als es durch wiederholtes manuelles Laden dieser Seite mittels eines Internetbrowsers möglich wäre.

Weil wir es aber mit einem gesetzestreuenden deutschen Mitbürger zu tun haben, hat dieser die Aktion selbstverständlich beim Ordnungsamt der Stadt Köln angemeldet. Dieses sah sich mit einer Online-Demo allerdings überfordert, so etwas gebe es nicht. Der Demonstrant informierte zwei Tage vor der Aktion auch den Vorstandsvorsitzenden der Lufthansa, sodass sich diese auf den Angriff vorbereiten konnte. Trotz des Zukaufs verstärkter Leitungskapazitäten wurde die Aktion ein Erfolg: Im Zeitraum der Demo kam es zu erheblich verzögertem Aufbau der Seite, ja sogar zum Totalausfall – kein Wunder bei rund 1.262.000 Zugriffen von 13.614 IP-Adres-

sen. Der materielle Schaden, den die Lufthansa angab (eigenes Personal und Fremdkosten), belief sich auf fast 50.000 Euro.

Urteil. Das Amtsgericht Frankfurt verurteilte den Demonstranten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von insgesamt 900 Euro. Das Oberlandesgericht Frankfurt jedoch kam zum Ergebnis, dass diese Aktion weder das Tatbestandsmerkmal der Gewalt noch jenes der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ erfüllte. Natürlich, meinte das Gericht, ist „die Übelanwendung bei vordergründiger Betrachtungsweise als schwerwiegende Unrechtsverwirklichung anzusehen“. Es erkannte aber auch sehr korrekt, dass die „Schließung von Strafbarkeitslücken nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern ausschließlich des Gesetzgebers ist“. Auch der Tatbestand der Datenunterdrückung lag nicht vor, denn der Verfügungsberechtigte, die Lufthansa, konnte ja auf die eigenen Daten weiterhin zugreifen – nur die User nicht. Was blieb, war eine schlichte Ordnungswidrigkeit – und die war verjährt.

Internetdelinquenz. Das schöne Wort „Internetdelinquenz“ ist noch ziemlich neu, wird aber zusehends inhaltsreicher, da sich die Juristen intensiv mit den Erscheinungsformen, die neue Techniken hervorbringen, beschäftigen. So wird etwa die zweifellos überlegenswerte Meinung vertreten, dass dann, wenn durch den Angriff ein stark genutztes Serversystem, etwa das Leitsystem eines Flughafens, für die Dauer von einigen Stunden gestört würde, Umfang und Intensität der

Störung trotz der überschaubaren zeitlichen Beeinträchtigung für den Tatbestand der Datenunterdrückung sprächen. Nach österreichischem Strafrecht kommt die „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“, die „Datenbeschädigung“ und für die Herstellung der Angriffsoftware der „Missbrauch von Computerprogrammen“ infrage.

Gegen derartige Aktionen muten die Strompreisboykotte der späten Siebziger, die sich gegen Elektrizitätsunternehmen,

die den Atomstrom propagierten, richteten, geradezu rührend an. Damals zahlten wackere AKW-Gegner ihre Stromrechnungen zizerweise, in bar, oder mit leicht überhöhten Beträgen ein – alles nicht rechtswidrig, aber genug, um die EDV der Strombörse gehörig ins Schwitzen zu bringen.

Ein direkter Angriff auf die Internetpräsenz oder das EDV-System anderer,

mag dies nun aus politischen Gründen oder im harten Konkurrenzkampf geschehen, ist riskant. Man steht nicht nur mit einem Bein im Kriminal, sondern hat auch Schadenersatzforderungen zu gewärtigen. Für die Inhaber derartig attackierter Anlagen heißt dies aber: Sie sind nicht wehrlos. Über das Strafgericht lässt sich die Quelle der Störung oft herausfinden, da der Provider dem Strafgericht entsprechend Auskunft geben muss. Problematisch kann es allerdings werden, wenn dies alles über einen Server auf irgendeiner Südseeinsel läuft. ●

RECHT KURZ

- Das Lahmlegen einer Website durch massenhafte Zugriffe kann strafbar sein und auch zu Schadenersatz verpflichten.
- Im Fall einer Strafanzeige gibt der Internet-Provider dem Gericht Auskunft über die Absender solcher Mails.

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. www.h-i-p.at